



Inhalt

1. Gemeinde Hohe Börde: Festsetzung der Grund- u. Hundesteuer für das Jahr 2024 der Gemeinde Hohe Börde durch öffentliche Bekanntmachung
2. Gemeinde Hohe Börde: Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde
3. Gemeinde Hohe Börde: Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde
4. Gemeinde Hohe Börde: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ in der Gemarkung Wellen
5. Gemeinde Hohe Börde: Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-West“ in der Gemarkung Wellen
6. Gemeinde Hohe Börde: Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ in den Gemarkungen Rottmersleben, Nordgermersleben, Bornstedt, Schackensleben und Eichenbarleben
7. Gemeinde Hohe Börde: Satzung über die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Benutzersatzung)
8. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
- Finanzverwaltung -

04.01.2024

- Sicherung der für die Landwirtschaft besonders wertvollen Bördeböden für eine landwirtschaftliche Nutzung und Freihaltung von baulichen Anlagen
- Sicherung von Gehölz- und Grünbereichen
- Anordnung von geschlossenen Wandaanlagen zum Lärmschutz der besonders vom Autobahnlärm betroffenen Ortschaften Tundersleben, Bornstedt, Schackensleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben Eichenbarleben und Mammendorf beitragen.

Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches Blatt 1 bis 10 ist in der nachstehenden Bekanntmachung über die Veränderungssperre dargestellt.

Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches Blatt 1 bis 10 ist in dem gefassten Aufstellungsbeschluss unter <https://www.hoheboerde.de/kommunalpolitik/ratsinfos-fuer-jedermann> Öffentlicher Zugang zum Ratsinformationsportal – Kalender -12. Dezember 2023 – Gemeinderat Hohe Börde, Tagesordnungspunkt Ö 25 im Internet dargestellt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Pitschmann
stellv. Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde

Auf der Grundlage der §§ 8,11 und 45 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches bekanntgemacht am 03.11.2017 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 12.12.2023 beschlossen, dass ein Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde aufgestellt wird. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde gemäß der anliegenden Karten.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz (1) eine Ausnahme zugelassen werden. Eine Entscheidung trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkräfttreten der Veränderungssperre

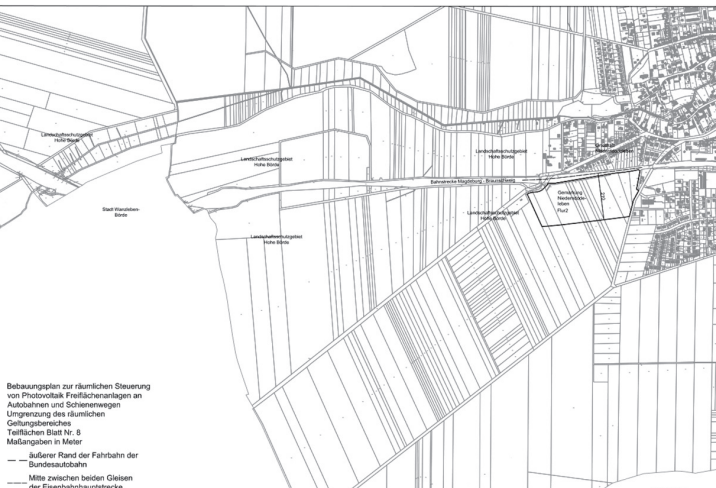
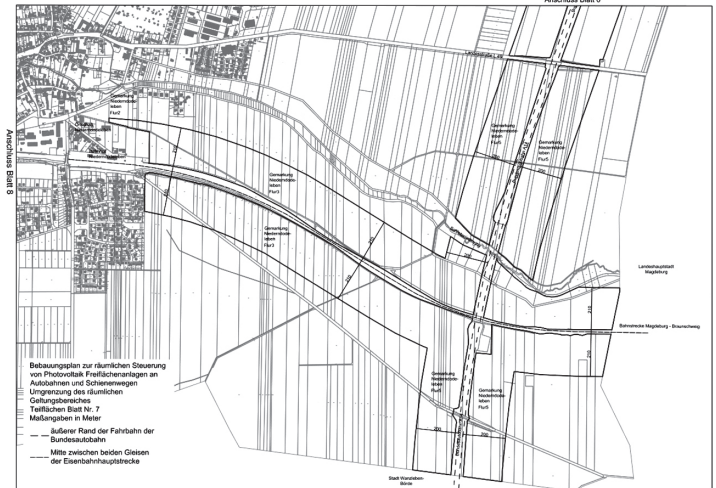
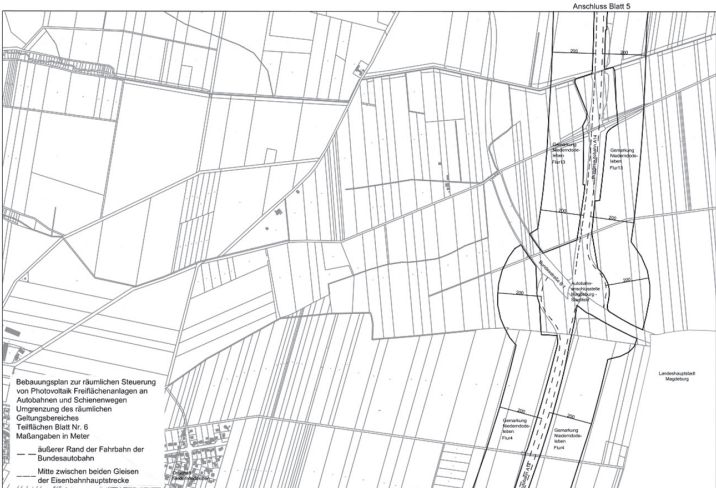
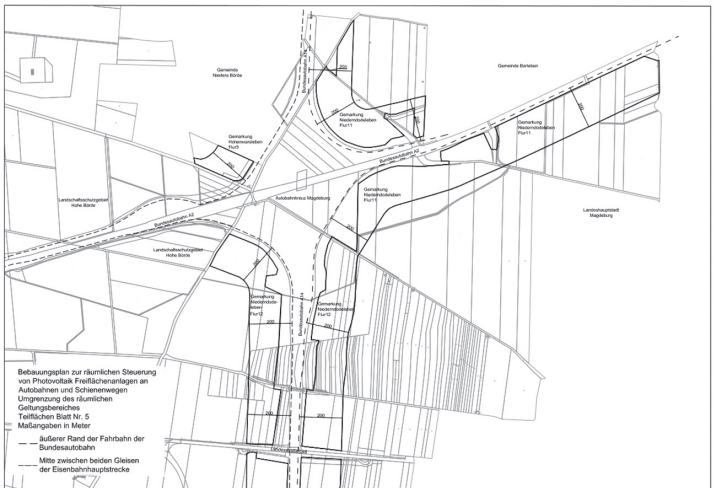
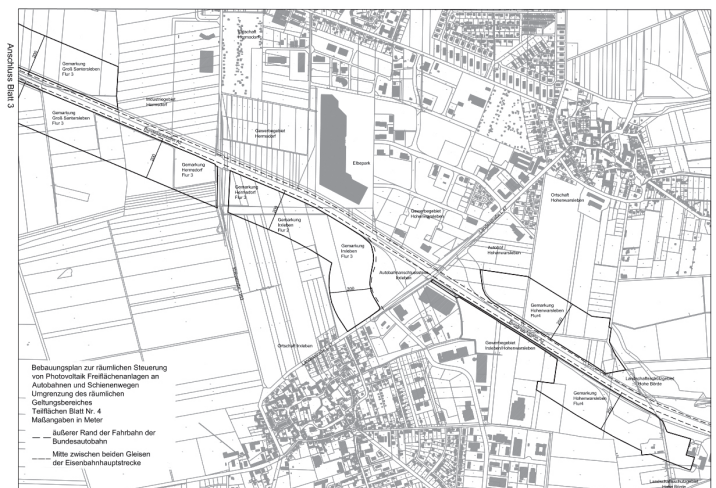
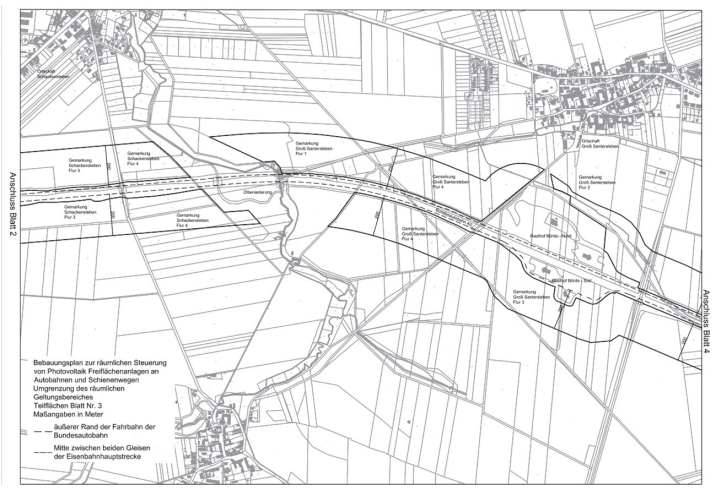
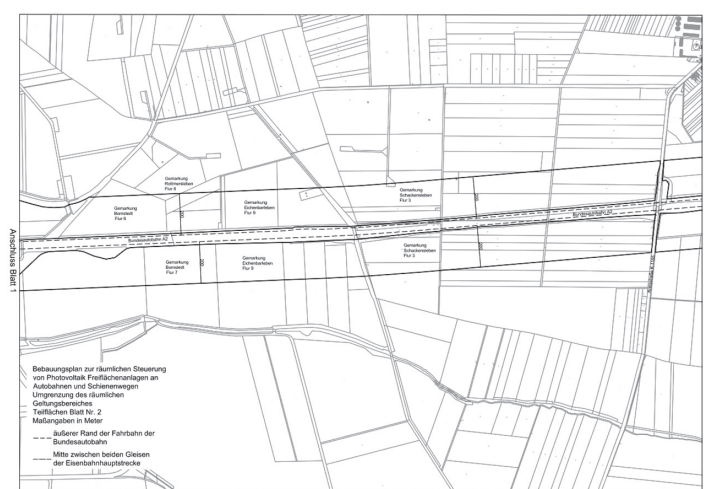
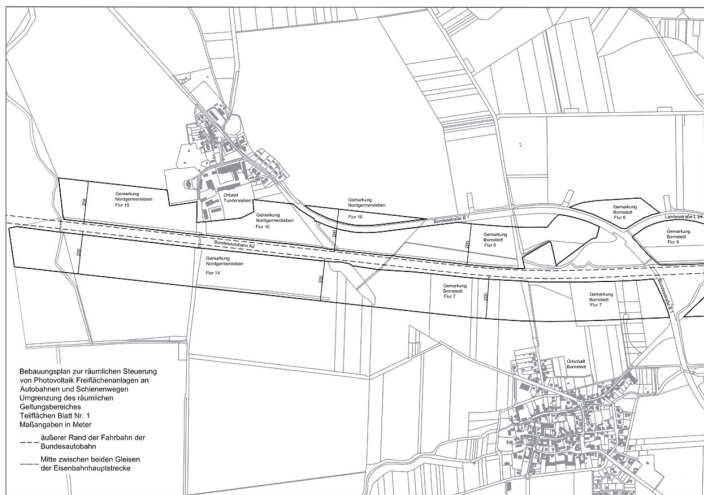
Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet und mit Rechtskräftigkeit des durch die Sperre zur Sichernden Bebauungsplanes außer Kraft.

Hohe Börde, den 14.12.2023

Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Anlagen: Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches Blatt 1 bis 10



„Festsetzung der Grund- u. Hundesteuer für das Jahr 2024 der Gemeinde Hohe Börde“ durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grund- und Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grund- bzw. Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und die Hundesteuer gem. § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) für das Kalenderjahr 2024 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides, sodass den Steuerpflichtigen keine schriftlichen Grund- und/oder Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 bekannt gegeben werden. Es sei denn es ergeben sich Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Hundesteuersätze, geltend ab dem 01.01.2016, beschlossen:

§ 6 Hundesteuersatzung Gemeinde Hohe Börde:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	45,00 €
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für den dritten u. jeden weiteren Hund	108,00 €
- (3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

a) für den ersten gefährlichen Hund	360,00 €
b) für den zweiten gefährlichen Hund	540,00 €
c) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	720,00 €

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Grundsteuer-Hebesätze, geltend ab dem 01.01.2020, beschlossen:

- | | |
|---|----------|
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) | 327 v.H. |
| a) Grundsteuer B | 380 v.H. |

Seit diesen Beschlüssen sind keine Änderung der oben genannten Grundsteuer-Hebesätze sowie Hundesteuersätze eingetreten, so dass diese für das Jahr 2024 fortgelten.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer 2024 ist wie folgt fällig:

1. Zum 15.02.2024, 15.05.2024, 15.08.2024 u. 15.11.2024 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 (nachfolgend) Anwendung findet.
2. Am 15.08.2024 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
3. Am 15.02.2024 und 15.08.2024 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
4. Am 01.07.2024 mit ihrem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Die Hundesteuer 2024 ist am 01.07.2024 mit ihrem Jahresbetrag fällig.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grund- und/oder Hundesteuerbescheide für 2024 erteilt worden sein, sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Bankverbindungen Gemeinde Hohe Börde:
Kreissparkasse Börde NOLADE 21 HDL DE 17 8105 5000 3302 0001 10
Volksbank Magdeburg GENODEF 1 MD 1 DE 86 8109 3274 0008 2050 51

Wurde der Gemeinde Hohe Börde ein **Sepa-Lastschriftmandat** für die Grund- und/oder Hundesteuer erteilt, so werden die festgesetzten Steuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten vom angegebenen Bankkonto automatisch eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohe Börde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben einzuzeigen.

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO). Dies bedeutet, dass die Steuern in der festgesetzten Höhe zu den angegebenen Fälligkeiten zu zahlen sind.

Irxleben, den 08.01.2024

Trittel
Bürgermeisterin

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde

Aufstellungsbeschluss

der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan zur räumlichen Steuerung der Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen in der Gemeinde Hohe Börde gefasst.

Planungsziele für den Bebauungsplan:

- Umsetzung des gesamtäumlichen Konzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Hohe Börde durch Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den im gesamtäumlichen Konzept als geeignet eingestuften Flächen
- Steuerung und Begrenzung der Zulässigkeit auf diese Flächen